

Beitragsordnung des gemeinnützigen Vereins Fabula Rasa e.V.

(gemäß § 7 der Vereinssatzung)

1. Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

2. Jahresbeiträge / Aufnahmegebühr:

Beitrags-Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
00	Aufnahmegebühr	EUR 25,00
01	Einzelpersonen über 18 Jahre	EUR 36,00
02	Jugendliche (ab 13 J.) Schülerinnen	EUR 0,00
03	Auszubildende Studentinnen (18 bis 27 Jahre)	EUR 27,00
04	Hartz IV o. ä.	EUR 27,00
05	Familien, Ehepaare, eingetragene Partnerschaften	EUR 62,00
06	Rentnerinnen / Pensionärinnen	EUR 27,00

07	Fördernde Mitglieder	EUR 27,00
08	Ehrenmitglieder	EUR 0,00

- 2.1. Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
- 2.2. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen. Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Kassierer mitzuteilen.

3. Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

- 3.1. Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
- 3.2. Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder, die nach dem 1. Oktober in den Verein eintreten, für das laufende Kalenderjahr beschließen.

4. Regelungen

- 4.1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten.
- 4.2. Die Aufnahmegebühr/die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.
- 4.3. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4.4. Die Fälligkeit der Aufnahmegebühr / der Beiträge tritt ohne Mahnung ein. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
- 4.5. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

- 4.6. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.
- 4.7. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.01. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
- 4.8. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos sind die anfallenden Rückverrechnungsgebühren vom Vereinsmitglied zu tragen und werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
- 4.9. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von EUR 5,00 pro Mahnung erhoben.
- 4.10. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 4.11. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 6 der Satzung möglich.
- 4.12. Für zusätzliche Sportangebote (Trainingscamps, Weiterbildungen o.ä.) gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen festgelegt werden.
- 4.13. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

5. Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Rotthalmünster, am 05.01.2024

Der Vorstand